

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 27 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 5 Vendemiäre IX.

## Gesetzgebender Rath.

### Bericht der Finanzcommission über die Staatsrechnungen, dem Rathe vorgelegt am 24. September.

S. G. Ihre Finanzcommission soll Ihnen über eben dieselben Staatsrechnungen Bericht erstatten, über welche bereits der vorigen Gesetzgebung, nach vorgegangener gründlicher Untersuchung, der Rapport gemacht worden ist.

Schon damals ward bemerkt, was hier zu wiederholen unnötig ist, daß als am 12. April 1798 die Einheit der Republik proklamirt ward, der Staat keine zuverlässige Quelle von bedeutenden Staatseinkünften kannte: die Staatscassen der vormaligen eidgenössischen Stände waren größtentheils in die Hände der Franken übergegangen; auf Zehnden und Grundzinsen, dieser liquidesten und beträchtlichsten Einnahme der vorigen Regierungen, war bey den schon damals über die fernere Entrichtung dieser Schulden geäußerten, und nach der Hand durch zerstörende Gesetze bestätigten Begriffen, wenig mehr zu rechnen. Man hoffte aber mit blindem Zutrauen auf die Bereitwilligkeit des Volkes zu williger und gewissenhafter Abrichtung jährlicher Auflagen; uneingedenk daß der Schweizer von jeher die Befreyung von diesen willkürlichen Lasten für einen der wesentlichsten Vorzüge seiner ehevorigen Freyheit gehalten hatte.

Wie sehr man sich aber hierin sowohl in Rücksicht auf die Willigkeit der Bürger, als aber auch in Rücksicht auf die Treue in ihren Vermögensangaben und eben daher auch in der Ergiebigkeit dieser Quelle selbst geirrt habe, davon zeuget die traurige Erfahrung der verfloßenen 2 Jahre und die für die Schweiz bespiellose Lage unsers dormaligen Finanzzustandes.

Die Ihrer Prüfung vorgelegten zwey Staatsrechnungen S. G. fassen einen Zeitraum von 15 Monaten in sich. Die erstere derselben erstreckt sich nämlich vom Anfange unsrer helvetischen Republik bis zum 30. December 1798. Die zweyte dann geht vom 1. Jan. bis zum 30. Juni 1799. Während diesem ganzen Zeitraum nun hat das Schatzamt eingenommen

die Summe der	L. 3,874,116	12	11
hingegen ausgegeben	3,568,661	3	5

Es verbleibt mithin als Saldo

heraus schuldig	305,455	9	6
-----------------	---------	---	---

Das Detail dieser zwey Rechnungen ist, unter gewisse Rubriken geordnet, und in eins zusammen gezogen, folgendes:

### I. Einnahmen.

Liv. l. s.

- |   |           |    |    |
|---|-----------|----|----|
| 1. Ablieferungen von den Verwaltungskammern (meistens von den provis. Regierungen.) | 1,010,656 | 2  | 8  |
| 2. Verkauftes Staatsseigenthum.   | 47,997    | 9  | 2  |
| 3. Von Administrationen.  |           |    |    |
| a. Klosteradministration.   | 128,411   | 11 | 3  |
| b. Postadministration.  | 89,836    | 8  | 1  |
| c. Dominielverwaltung.  | 3,765     | 1  | 4  |
| d. Verkauftes Getreid. (Zürich.)  | 42,678    | 5  | 8  |
| e. Münzwesen.   | 82,191    | 4  | 1  |
|   | 346,882   | 9  | 4  |
| 4. Von Auflagen.  |           |    |    |
| a. Das 2 vom Tausend für 1798.  | 1,408,798 | 2  | 11 |
| b. Kriegsteuer.   | 405,678   | 8  | 4  |



	Liv.	s.	d.
e. Einregistrirungsgebühr.	62,003	4	9
d. Stempelabgabe.	36,865	1	10
e. Getränkeabgabe.	59,857	13	5
f. Gerichtsgebühren und Siegelgelder.	35,109	•	1
g. Luxusabgaben (fast ein- zig von Basel).	4703	6	•
h. Handelsabgaben (fast einzig von Basel).	19,956	7	9
i. Zoll- u. Brückengelder (meist von Zürich).	28,915	12	7
	<hr/>		
	2,061,886	17	8
5. Von öffentl. Anleihen.			
a. Freywilliges National- anleihen.	402,346	13	4
b. Gezwungenes Anleihen auf Gemeindgüter.	184	2	•
	<hr/>		
	403,530	15	4
6. Patriotische Geschenke.	3162	18	9
	<hr/>		
Summe Einnehmens	L. 3,874,116	12	11

### II. Ausgaben.

1. An die Minister.			
a. Auswärt. Angelegenh.	30,000	•	•
b. Finanzen.	32,600	•	•
c. Innere Angelegenh.	505,983	10	•
d. Kriegswesen.	1,523,838	10	10
e. Künste u. Wissenschaft.	43,606	16	•
f. Justiz und Poltzey.	87,504	•	8
	<hr/>		
	2,223,532	18	•
2. Bureaux der obersten Ge- walten u. dgl.			
a. Nationalschatzamt.	7,450	8	6
b. Volkz. Direktorium.	42,129	12	•
c. Saalinspect. d. Senats.	16,600	•	•
d. — — d. gr. Rathz.	35,452	1	1
e. Oberster Gerichtshof.	11,680	•	•
f. Bau des Ursulinerklo- sters zu Luzern.	8000	•	•
g. Nationalbibliothek.	4000	•	•
	<hr/>		
	125,312	1	7
3. Besoldungen der obersten Gewalten.			
a. Mitglieder des Senats.	201,296	14	9
b. Mitglieder des grossen Rathz.	415,142	14	9

	Liv.	s.	d.
c. Mitgl. d. Volkz. Direkt.	42,621	6	4
d. Mitglieder d. obersten Gerichtshofs.	75,481	16	11
e. Minister.	17,261	8	8
f. Commissar. d. Schatzamts.	4,690	2	•
g. Generalsecretär u. erste Secretärs der Rätche.	7,269	5	1
	<hr/>		
	763,763	8	6
4. Zuschüsse an verschiedne Verwalt. Kammern.	410,765	3	9
5. Erhebungskosten der Auslagen.			
a. Der Steuern und Auf- lagen überhaupt.	16,520	13	7
b. Stempelaufgabe mit Papierankauf.	23,033	5	•
	<hr/>		
	39,553	18	7
6. Geheime Ausgaben der Vollziehung.	5,733	13	•
	<hr/>		
Summe Ausgaben	L. 3,568,661	3	5

Was nun die Calculation dieser Rechnungen und die Art wie sie gestellt worden, betrifft, so ist darüber gar nichts zu bemerken. Auch die Beylagen sind alle bey der Stelle und in gehöriger Ordnung. Kurz, in diesen verschiedenen Rücksichten sind die vorgelegten zwey Rechnungen in der vollkommensten Richtigkeit. Schon die vorherige Untersuchungscommission fällt dieses Urtheil, und ihre Finanzcommission kann nicht anders als es bestätigen.

Als Hauptmangel hingegen kann diesen Rechnungen vorgeworfen werden, daß sie keine Vollständigkeit gewähren, keine alles umfassende Uebersicht des ganzen Staatseinnemens und Ausgebens darbieten. Es ist zwar dieß eine Folge der im §. 80 der Constitution enthaltenen Vorschrift, nach welcher das Direktorium nur über den Verwand der einem jeden Departement angewiesenen Gelder Rechnung abzulegen hat. Die vorgelegten Staatsrechnungen sind also im Grund bloß eine Rechnung über diejenigen Gelder, welche von dem Schatzamte eingenommen und wieder ausgegeben wurden; da indessen doch die nähere und detaillirte Verwendung in den als Beylagen vorhandenen und von der Vollziehung passirten Specialrechnungen der Minister und anderer Rechnungsgeber vorhanden ist, so sind sie dennoch mehr als eine bloße Cassenrechnung und können in so weit den Forderungen der Gesetzgebung



Genüge leisten. — Allein von allen den namhaften Summen, welche ohne durch das Schatzamt zu gehen, von allen Verwaltungskammern eingenommen und hinwieder ausgegeben wurden, kommt hier gar nichts zum Vorschein. Auch sind noch einige Administrationen, wovon ebenfalls keine Meldung geschieht, wie z. B. vom Salzhandel, vom Pulverhandel. Beyde diese Mängel können bey nachfolgenden Rechnungen nachgeholt werden. Jetzt bey dieser gegenwärtigen es zu verlangen, würde fast das Unmögliche gefodert seyn und die Passation derselben noch auf viele Monate verschoben. Nichts desto weniger aber wird man auch von diesem Zeitpunkt einen summarischen, das Ganze umfassenden Generaletat vorlegen können.

Ausser dieser wesentlichen Unvollständigkeit, die das ganze Rechnungswesen betrifft, glaubt man in dem Einnehmen der vorliegenden Rechnungen, noch eine besondere zu bemerken, indem verschiedene Arten von Einnahmen, besonders von den Auslagen, bey einigen Cantonen entweder ganz mangeln, oder doch ganz unverhältnißmäßig wenig ausgeworfen haben. Der Grund liegt aber bloß darin, daß auf den 30. Juni, als dem Tage des Abschlusses der 2ten Rechnung, der Einzug dieser Gelder noch nicht aller Orten beendigt war, wessen sich auch, da erst zufolge des Gesetzes v. 8. Apr. eine gute Organisation in der Erhebung eingeführt werden konnte, keineswegs zu verwundern ist. Die dahergigen Rückstände werden aber in der nächst vorzuliegenden Rechnung nachgetragen werden. Es ist also hier kein eigentlicher Fehler begangen worden, im Gegentheil, es wäre vielmehr einer, wenn Gelder, die erst nach dem 30. Juni eingegangen und von den Unterbeamten verrechnet worden sind, in eine sich früher schließende Rechnung wären aufgenommen worden. Allein den Nachtheil erzeugt es doch, daß man eben deswegen keine Uebersicht von dem Ertrage der Auslagen, so wie von ihrem Verhältnisse gegen einander hat.

Ein ähnlicher Unvollständigkeitsmangel erzeugt sich auch bey den Ausgaben. Man ersieht zwar aus der Rechnung wie große Summen, und an wen dieselben bezahlt worden seyen. Allein die ausstehenden Rückstände, die contrahirenden Schulden, die sind nirgends ersichtlich. Ihre Größe läßt sich also nicht angeben; daß sie aber nicht sehr beträchtlich seyn sollten, das wird sich Niemand verheelen können.

So lange man aber weder die auf einen gewissen Zeitpunkt verfallenen Einnahmen, noch die auf denselben ausstehenden Schulden kennt; so lange das Soll

und Haben unbekannt ist, vom Capitalvermögen wollen wir nur nicht reden, so lange irt man ordentlich im finstern herum. Und dieß ist nun gerade unser Fall. Aber auch hier ist, für einmal wenigstens, unmöglich zu helfen. Immerhin aber bleibt es eine Unvollständigkeit unserer Staatsrechnungen, die vorzüglich dem Drang der Umstände und der Unbestimmtheit und Ungewißheit in allen Dingen zugeschrieben werden muß.

B. G., Diese und ähnliche Bemerkungen wurden auch von der erstern Commission der vorigen Gesetzgebung gemacht, worauf dann dieselbe nicht nur die Passation dieser Rechnungen verschoben, sondern zugleich noch, es war am 28. April d. J., folgende 6 Decrete genommen hatte, als nämlich:

1. Daß auch die Rechnungen der Verwaltungskammern von der Vollziehung abgehört und dem gesetzgebenden Rathe als Beilagen mitgetheilt werden.
2. Daß bey künftigen Rechnungen jeder Minister die noch unbezahlten Rückstände bemerke.
3. Daß in den Bureauy sowohl die Zahl der Schreiber als der Aufwand für Schreibmaterialien und Nebenausgaben möglichst vermindert werden.
4. Daß die Vollziehung, der Gesetzgebung einen Generalrechnungsplan samt einem Organisationsreglement zur Ratifikation vorlege.
5. Daß über die von Stiften und Klöstern eingegangenen und eingehenden Gelder eine abgesonderte Rechnung geführt werde; und
6. Daß die nächst abzulegende Staatsrechnung ein Verzeichniß enthalte, was bis zu ihrem Abschlusse von Nationaldomänen verkauft worden sey, mit Anzeige der bereits darauf bezahlten Summen und der Verfallzeit der dahergigen Ausstände.

An eben demselben 28. April dann ward, wie oben gemeldet, die Genehmigung der zwey vorgelegten Staatsrechnungen vertaget, bis daß die Rechnung v. ersten Juli bis 11. Dec. 99 mit werde vorgelegt werden.

Die Motive zu diesem Decrete sind einerseits weil die Abgaben noch nicht in allen Cantonen eingegangen wären, und man also keine Uebersicht ihres Ertrags haben könne, und anderseits, weil noch nicht alle Belege zu den Ausgaben des Kriegsministeriums vorgebracht worden seyen.

Gegen dieses Decret ist aber der Volk. Ausschuss mit einer vom 18. Juni datirten Botschaft eingekommen, worinn er die Schwierigkeiten anzeigt, welche sich der pünktlichen Erhebung der Abgaben in den Weg gestellt und daher deren vollständige Verrechnung un-



möglich gemacht haben, und die sich grossentheils eben auf das reduciren, was wir oben bemerkt haben. — Zudem macht er auch auf die Hindernisse aufmerksam, die ein zu öfteres Rechnungsgeben hätte, und bezieht sich dabey auf die Constitution, welche solches nur für einmal des Jahres vorschreibe. Er trägt demzufolge auch darauf an, daß mit der Passation der wirklich vorgelegten Rechnungen fortgefahren werden möchte.

Auf der andern Seite verpflichtet sich der Kriegsminister laut Schreiben vom 27. Aug. dahin, die noch fehlenden Belege, welche die detaillirte Verwendung der den Verwaltungskammern und andern Rechnungsgebern zugestellten Gelder bescheinigen sollen, bey seiner nächsten Rechnung vorzulegen. Erst in seiner nächsten Rechnung wird er also, über die eigentliche Verwendung mehrerer bloß in grossen Summen angegebenen Gelder, Rechnung ablegen, was auch wirklich in jener ersten nicht geschehen konnte, weil die untergeordneten Behörden diese zum Theil vorschussweise erhaltenen Gelder, bis zu deren Abschluß noch nicht ganz ausgegeben hatten.

Wenn nun Eure Finanzcommission, B. G.! die Berichte des Volkz. Ausschusses und des Kriegsministers gegründet und durchaus genuthuend finden muß; die Plücken dieser Rechnungen dann, in der nächstfolgenden, wie es sich wirklich auch gehört, werden nachgeholt werden; anbey dann das Nichtdaseyn einer nachfolgenden Rechnung, die Passation einer vorübergehenden nicht behindern soll, und es endlich zu wünschen ist, daß die Genehmigung der wirklich ausgefertigten Rechnungen, der man im dem ganzen Lande schon so lange auf das sehnlichste entgegen gesehen hat, endlich einmal vor sich gehen möge; so steht die Commission gar nicht an, dahin zu rathen, daß die Rechnungen N. 1. u. 2 wirklich passirt werden möchten, nach Projectdekret.

Nebstdem aber schlägt die Commission noch 4 Botschaften an die Vollziehung vor, welche alle durch diese Rechnungen und die vorherigen diefortigen Verhandlungen veranlaßt werden, als 1) wegen Verfertigung einer 6 monatlichen Bruchrechnung, es sey für 1799 oder 1800. 2) Wegen Exekution der anbefohlenen Reduktion in den Bureaux. 3) Wegen Vorlegung des abgefoderten Generalrechnungsplan, und endlich 4) wegen Eingab eines Vorschlags zu Bekanntmachung dieser nun zu passirenden Rechnungen.

Schließlich dann glaubt die Finanzcommission bemerken zu sollen, daß über die zum Behuf der Nationalbibliothek bewilligten 4000 Liv. noch keine Rechnung

abgelegt worden sey. Da aber dieses auch geschehen sollte, so nimt sich die Commission die Freyheit, Euch B. Gesetzgeber, den Entwurf einer dahin abzielenden Aufforderung an die Aufseher dieser Bibliothek zur Genehmigung vorzulegen.

### Mannigfaltigkeiten.

Der B. Muret, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, hat uns ersucht, zwey Briefe bekannt zu machen, deren wesentlichen Inhalt wir hier mittheilen:

Der erste, von dem B. Muret an den fränkischen Minister Reinhard geschrieben, beklagt sich über das in der allgem. Zeitung, im Republikaner und einigen andern Blättern abgedruckte historische Fragment über den 7. August, worinn sich die Worte befinden:

„Sie, (die B. Cart, Muret und Secretan) versäumten keine Gelegenheit, dem fränkischen Consul zu huldigen und freygebigen Beybrauch-Dampf um den Helden, den sie viel lieber unsigürlich erstickt hätten, zu thürmen.“

„Mein Betragen — sagt Muret — bey der Gesetzgebung, rechtfertigt mich genug bey denen, welche mich kennen, gegen die Anklage von Ränken und Partheysucht, die niemals in meiner Denkungsart gelegen. Aber nach dem ich zum zweytenmal in die vorige Gesetzgebung erwählt war, und mich nun auch in dem gegenwärtigen gesetzgebenden Rathe befinde, so kann ich nun nicht schweigen, wenn man mir in Absicht auf die erste obrigkeitliche Person eines genau verbündeten Freystaats Gesinnungen aufbürdet, welche der Stelle die ich bekleide, durchaus unwürdig sind. — Solche Gesinnungen sind auch nie in mein Herz gekommen, und mit dem größten Unwillen dagegen, erkläre ich solche Angaben für abscheuliche Verläumdungen.“ Er bittet den Minister, seinen feyerlichen Widerspruch, der fränkischen Regierung mitzutheilen und sie seiner Ehrerbietung zu versichern.

Das zweyte Schreiben ist die Antwort des fränkischen Ministers:

„Ich denke, sagt der B. Reinhard — daß wenn sich je die fränkische Regierung mit diesem Gegenstand beschäftigen könnte, so würde sie doch gewiß nicht Ihre Person nach Zeitungsartikeln schätzen, und die Beweise von Achtung, die Sie von mir erhalten haben, sollen Sie von jetzt an überzeugen, daß Ihre Gegenstellungen, deren Beweggrund Ihnen Ehre macht, überflüssig sind.“